



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

10. November 1992

Nr. 966 R-362-30 Ortsplanung Silenen; Genehmigung des Quartierplanes Schattigmatt, Bristen

Mit Beschluss vom 12. Dezember 1989 hat der Regierungsrat festgestellt, dass Quartier- und Quartiergestaltungspläne als Sondernutzungspläne gemäss Raumplanungsgesetz der regierungsrätlichen Genehmigung bedürfen. Gestützt darauf hat die Baukommission Silenen am 14. Juli 1992 den von ihr gestützt auf die Bau- und Zonenordnung (BZO) Silenen erlassenen Quartierplan (QP) Schattigmatt, Bristen, dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Die Unterlagen sind am 11. September 1992 ergänzt und bereinigt worden. Die Volkswirtschaftsdirektion stellt aufgrund der Prüfung durch die Abteilung Raumplanung Antrag.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Wie im Beschluss und Rundschreiben des Regierungsrates an die Planungs- und Baubehörden der Urner Gemeinden vom 12. Dezember 1989 dargelegt, ist der Artikel 29 Absatz 2 des Baugesetzes Uri (BauG) in analogerweise auch für die Quartier- und Quartiergestaltungspläne (QGP) anzuwenden. Die Genehmigung ist also zu erteilen, wenn die Pläne dem übergeordneten Recht, namentlich dem Raumplanungsgesetz und dem kantonalen Richtplan, entsprechen und nicht als unzweckmässig erscheinen. Gemäss der im Oktober 1989 revidierten Raumplanungsverordnung (RPV) des Bundes hat die einen Nutzungsplan erlassende Behörde der kantonalen Genehmigungsbehörde einen Bericht darüber zu erstatten, wie

- diese Planungen den Zielen und Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes und den Anforderungen des übrigen Rechtes Rechnung tragen. Bei einem QP oder QGP ist dabei vorallem anhand des BauG und der BZO der betreffenden Gemeinde darzulegen, dass und wie die einschlägigen Bestimmungen dieser Rechtsgrundlagen erfüllt und inwiefern die Abweichungen von den Normalbauvorschriften begründet ist.
2. Gemäss BauG legt der QP für einen genau bezeichneten Gemeindeteil, der sich zur gesamthaften Erschliessung eignet, dessen Strassen, Wege, Abstellflächen, Versorgungsleitungen usw. fest. Als QGP regelt er zusätzlich vorallem die Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie Art und Mass ihrer Nutzung, die Grenz- und Gebäudeabstände und die Grünflächen und Spielplätze. Diese Bestimmungen werden durch die BZO Silenen weiter ausgeführt.
 3. Ein Bericht der Planungsbehörde gemäss Artikel 26 RPV liegt zwar nicht vor. Eine Vertretung der Baukommission Silenen hat die diesbezüglichen Ausführungen an einer Aussprache mit der Abteilung Raumplanung am 4. September 1992 gemacht; künftig ist ein solcher Bericht vorzulegen.
 4. Die Anforderungen des BauG und der BZO Silenen sind durch den vorliegenden QP sachdienlich erfüllt. Zusätzlich enthält das dazugehörige Reglement ein paar gestalterische Anforderungen, was angesichts dessen, dass die Schattigmatt innerhalb des BLN-Objekts Maderanertal-Fellital liegt, besonders zu begrüssen ist.
 5. Der QP Schattigmatt hat ab 25. September 1992 für 30 Tage aufgelegt (Publikation im Amtsblatt Nr. 39). Gemäss Mitteilung der Gemeinde Silenen sind keine Einsprachen erhoben worden.

und beschliesst:

Gestützt auf Artikel 26 des Raumplanungsgesetzes und in Anwendung von Artikel 29 des BauG wird der von der Baukommission Silenen am 14. Juli 1992 erlassene Quartierplan Schattigmatt, Bristen, genehmigt.

Mitteilung an Baukommission Silenen (3fach, mit 2 Exemplaren der genehmigten Dokumente: Reglement, Parzellierung Massstab 1 : 200, Werkleitungen Masstab 1 : 200); Abteilung Raumplanung (mit je 1 Exemplar der genehmigten Dokumente); Sekretariat Volkswirtschaftsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor-Stv.

A. Z. amenzund